

sprechen aber von 14), Consul nimirum et XII. collegae, quorum fuere Fridericus Fridler, civium magister, Johannes Moller, Johannes Hoccus, Nicolaus cognomento magnus, item Auerbachius, Nicolaus Ohemus, Mathias Pribusius, Martinus cognomento scriba et alii. Peucer, Idyl. pat. v. 813 seq.

Wenceslaus ab hoc cum suscepisset habenas,
Stravissetq. aliquos seditione truces,
Reddidit illa iterum, quae propter ademerat
istos,

Multa Sigismundus Fratris ab interitu.

Nach den Hinrichtungen, den Wenzel nach einigen Chroniken von der Rathsstube aus zugesehen hatte, wurde der eingesetzte Rath nebst den Aeltesten der Innungen nochmals mit dem Befehle vor ihn beschieden: „alle Privilegien, die sie bis jetzt erhalten hätten, mitzubringen.“ Als die Vorbeschiedenen alle versammelt waren, forderte er denselben die Privilegien ab und zerschnitt diese mit eigener Hand. Der König hob die freie Rathswahl auf, nahm den Innungen ihre Siegel und Freiheiten und verordnete zugleich: „daß alle Briefe, die an die Innungen gerichtet wären, vom Bürgermeister geöffnet, jeder abgehende Brief von demselben erst gelesen und dann versiegelt werden sollte; die neu zu entwerfenden Innungsartikel mußte der Stadtrath bekräftigen. Die Handwerker durften keine Versammlung ohne Wissen des Stadtraths halten und keine Quartal-Rechnung ohne Beisein eines Mitgliedes aus dem Stadtrathe ablegen; die Aeltesten der Innungen hingegen mußten bei dem Bürgermeister vereidigt werden. Da es sich durch alle Untersuchungen, die Wenzel über diese Empörung anstellte, zeigte, daß die Fleischhauer an dieser Empörung keinen Theil genommen hatten, so belobte er ihr Benehmen, ließ denselben ihre